



24784 Westerrönfeld
Rolandskoppel 28

Telefon 04331 / 708226-60
Telefax 04331 / 708226-80
E-Mail: info@lwbv.de
Internet: www.lwbv.de



VERBANDS-INFORMATION Nr: 89
Westerrönfeld, den 16. Juli 2014

Inhalt:

1. Klaus-Uwe Marten verabschiedet und mit „Goldener Ehrennadel“ ausgezeichnet
2. Klaus Busch-Claußen zum stellvertretenden Vorstandsvorsteher gewählt
3. Regionalversammlung der Wasserversorger
4. 20 Jahre ARGE Segeberg
5. Bundestag beschließt Stärkung des Ehrenamtes
6. Große Koalition will Gas-Fracking nach der Sommerpause regeln
7. Niederungen 2050: Schlussbericht an Minister Habeck übergeben
8. Bundesverwaltungsgericht: Kein Anspruch des Bundes auf Kostenersatz für Stördeichreparatur
9. VG Schleswig: Keine Rückwirkung bei der Beschreibung des Verbandsgebietes
10. Stickstoffeinträge ins Grundwasser und die Oberflächengewässer Schleswig-Holsteins
11. Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG
12. Landesmindestlohngesetz
13. Wertgrenzenregelungen aus der SHVgVO bis 31.12.2015 verlängert
14. Wasserversorger kann für Wasserschäden beim Kunden haften
15. Wasserlieferungsverträge, neue Regelungen zum Widerrufsrecht
16. Änderungen zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfänger bei Bauleistungen (§13 b UStG)
17. Lohnsteuerpflicht bei Betriebsveranstaltungen
18. Versteuerung von Geschenken durch den Arbeitgeber
19. Neue Sekretärin beim Landesverband
20. Nachruf

1. **Klaus Uwe Marten verabschiedet und mit "Goldener Ehrennadel" ausgezeichnet**



Im Rahmen der Regionalversammlung der Wasserversorger verabschiedete Verbandsvorsteher Boie seinen langjährigen Stellvertreter Klaus Uwe Marten.

Marten, der bereits zum Ende letzten Jahres seinen Rückzug auf Landesebene erklärt hatte, übernahm 2001 das Amt des Stellvertretenden Verbandsvorstehers. Er sei für die langjährige Zusammenarbeit, mit der für den Landesverband außerordentlich viel bewegt worden sei, sehr dankbar, so Boie. Für die großen Verdienste während dieser Zeit verlieh Boie dem Auscheidenden sodann die "Goldene Ehrennadel des Landesverbandes".

Auch Abteilungsleiter Wienholdt lobte das stets konstruktive Miteinander, bei dem Marten immer ein ausgezeichnete(r)er Anwalt der Wasserverbände gewesen sei.

In seinem Schlusswort betonte Klaus Uwe Marten, wieviel Freude ihm sein ehrenamtliches Engagement in der Wasserwirtschaft gemacht habe. Insbesondere die Erfahrungen auf überregionaler Ebene seien für ihn besonders wertvoll gewesen. Abschließend dankte Klaus Uwe Marten seinen Vorstandskollegen sowie den Mitarbeitern der Geschäftsstelle und wünschte dem Landesverband, den erfolgreich eingeschlagenen Weg auch in Zukunft fortzusetzen.

-Ro-

2. **Klaus Busch-Claußen zum Stellvertretenden Verbandsvorsteher gewählt**

Klaus Busch-Claußen heißt der neue Stellvertretende Verbandsvorsteher des Landesverbandes.

Einstimmig wählte der Verbandsausschuss den Vorsteher des Wasserverbandes Süderdithmarschen zum Nachfolger von Klaus Uwe Marten, der sich zum Jahresende aus der Vorstandstätigkeit zurückgezogen hatte.



Busch-Claußen, gleichzeitig Bürgermeister der Gemeinde Nindorf, dankte für das in ihn gesetzte Vertrauen und betonte, für ihn sei besonders wichtig, dass die Wasserversorgung in kommunaler Hand bleibe. Gerade beim Lebensmittel Nr. 1 sei es unabdingbar, dass dieses weiterhin ohne Gewinnerzielungsabsicht zur Verfügung gestellt werde.

Verbandsvorsteher Boie sprach seinem neuen Stellvertreter herzliche Glückwünsche aus. Er sei sicher, mit der Wahl von Klaus Busch-Claußen sei der Vorstand des Landesverbandes auch in Zukunft hervorragend aufgestellt, so Boie.

-Ro-

3. Regionalversammlung 20. Mai 2014

Am 20. Mai 2014 fand die Regionalversammlung der Wasserversorger im Landesverband im Rendsburger „Conventgarten“ statt. Neben personellen Entscheidungen auf Landesebene wurden drei Fachvorträge gehalten.

Dr. Mareike Stanisak, Diplom-Biologin und Referentin beim Landesverband der Wasser- und Bodenverbände S.-H., hielt einen Vortrag mit dem Titel „Lebendiges Grundwasser- Bedeutung der mikrobiellen Gemeinschaft für die Qualität unseres Trinkwassers“.

Frau Dr. Stanisak gab einen Überblick über das Leben im Grundwasser - Grundwasserfauna und mikrobielle Gemeinschaft - und betonte die Bedeutung dieser Biozönosen für die natürliche Reinigung sowie die aktive Speicherung des Grundwassers. Des Weiteren informierte sie über Forschungsansätze zur Etablierung eines Frühwarnsystems basierend auf der Zusammensetzung bakterieller Gemeinschaften und ging auf die vielfältigen Gefahren für das Grundwasser ein. Neben der Belastung mit Schwermetallen und organischen Schadstoffen wie z.B. PAK stellt vor allem der Eintrag anthropogener Spurenstoffe wie Antibiotika, Hormone und Schmerzmittel sowie das Vorkommen pathogener Bakterien ein Problem dar. Darüber hinaus könnte auch die zunehmende Verbreitung antibiotikaresistenter Bakterien, die u.a. aus Kliniken, Klärwerken oder der Tiermast stammen, im Grund- bzw. Oberflächenwasser zur Gefahr werden.

Im zweiten Teil des Vortrags wurden Beispiele aus der Forschung vorgestellt, in denen es um den Einsatz spezialisierter Bakterien ging. Mit Hilfe dieser Mikroorganismen könnten u.a. schadstoffbelastete Böden und Gewässer saniert werden. Zudem werden Techniken etabliert, die es z.B. ermöglichen, mit genetisch modifizierten Bakterien kostengünstig und einfach Arsen im Grundwasser nachzuweisen. Selbst der Eintrag radioaktiver Flüssigkeiten aus Zwischen- bzw. Endlagern ins Grundwasser könnte unter Mithilfe der Mikroorganismen vermindert oder sogar verhindert werden.

Herr Godehard Hennies, Geschäftsführer des DBVW e.V. (Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft), referierte über zum Thema „Aktuelle Herausforderungen für die Trinkwasserverbände in Norddeutschland – bleibt der Präventionsansatz erhalten?“.

Herr Hennies informierte die Anwesenden zu den Themen NAP (Nationaler Aktionsplan Pflanzenschutz) und zum Nährstoffmanagement. Dabei wies er auf die steigende Nitratbelastung des Grundwassers hin, sowie auf die Veränderung im Grünlandanteil und - in Anlehnung an den Nährstoffbericht der Landwirtschaftskammer Niedersachsen - auf das steigende Wirtschaftsdüngeraufkommen aus Viehbesatz und Biogasanlagen.

Er sprach die Probleme beim Thema Fracking an und ging auf die Dienstleistungskonzessionsrichtlinie sowie die TTIP (*Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft*) ein. Dabei hob er u.a. hervor, dass das EU-Parlament auf Vorschlag der EU-Kommission und des Ministerrates im November 2013 das Trinkwasser aus der Anwendung der Dienstleistungskonzessionsrichtlinie herausgenommen habe. Hennies betonte, dass das Gemeingut Wasser keine gewöhnliche Handelsware sei und somit die öffentliche Wasserwirtschaft nicht von einem Freihandelsabkommen erfasst werde dürfe.

Herr Axel Papendieck von der KfW Bankengruppe referierte im Anschluss über die aktuellen Förderungsmöglichkeiten der KfW im Bereich der kommunalen Infrastrukturvorhaben. Herr Papendieck informierte darüber, wer direkt antragsberechtigt und wer antragsberechtigt im Rahmen der Bankdurchleitung ist. Zudem gab er einen Überblick über die von der KfW geförderten Programme und Finanzierungszwecke und ging hierbei im Speziellen auf das Programm „Investitionskredit Kommunen“ ein. Über dieses Programm werden grundsätzlich die Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur, wie z.B. Energieeinsparung und Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger, Erschließungsmaßnahmen und Investitionen im Bereich der Ver- und Entsorgung finanziert.

Die Vortragsunterlagen können beim Landesverband angefordert werden.

-Sta/Gr-

4. 20 Jahre ARGE Segeberg

Im Juni diesen Jahres wurde zum 20-jährigen Jubiläum der Arbeitsgemeinschaft Segeberg geladen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Gewässerpflegeverbände im Kreis Segeberg (Arge-GPV-SE) wurde am 28. Juni 1994 von den Gewässerpflegeverbänden im Kreis Segeberg gegründet. Sie sollte die gute Zusammenarbeit intensivieren. Die traditionell sehr gute Zusammenarbeit zwischen den Verbänden und dem Kreis Segeberg führt dabei seit Jahrzehnten zu hervorragenden Leistungen.

Anlässlich des 20-jährigen Bestehens wurde am 25. Juni 2014 zu einer Bus-Rundfahrt geladen, auf der die Möglichkeit zur Besichtigung verschiedener umgestalteter Gewässerstre-

cken gegeben war. Die sechs vorgestellten Maßnahmen waren in verschiedenen Gewässerpflegeverbänden lokalisiert, so dass ganz unterschiedliche Beispiele gezeigt werden konnten. Dabei handelte es sich z.B. um Strukturmaßnahmen an der Hardebek-Brokenlander Au, um den Bau eines Sandfangs und eines Umgehungsgerinnes an der Ohlau in Bad Bramstedt, um die Gestaltung einer Sohlgleite an der Schmalfelder Au und um die naturnahe Umgestaltung der Brandsau im Bereich Negernbötel. Des Weiteren wurden Maßnahmen abseits der Fließgewässer vorgestellt, der Grunderwerb des Schlamersdorfer Moors und die durchgeführte Retentionsmaßnahme für den Seedorfer See. Alle Maßnahmen wurden vor Ort besichtigt und von den Verantwortlichen ausführlich erläutert. Allein für die Stärkung der etwa 30 Teilnehmer wurden die Besichtigungen unterbrochen.

Es war ein lehrreicher, unterhaltsamer Tag und alle Teilnehmenden waren sicher, in 10 Jahren beim 30-jährigen Jubiläum der ARGE Segeberg wieder dabei zu sein.

- Sta -

5. Bundestag beschließt Stärkung des Ehrenamtes

Der Bundestag hat am **Freitag, 1. Februar 2013**, die **Stärkung des Ehrenamtes** beschlossen.

Höhere Ehrenamtspauschale

Das Gesetz hebt die sogenannte Ehrenamtspauschale – siehe auch Info Nr. 82 vom 27.06.2011 - im Einkommensteuerrecht von 500 auf 720 Euro jährlich an und baut bürokratische Hemmnisse ab.

Die Einnahmen unterliegen weder der Steuer- noch der Sozialversicherungspflicht. Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Quelle: Bundestag online

- Wi -

6. Große Koalition will Gas-Fracking nach der Sommerpause regeln

Die Bundesregierung plant eine zeitnahe gesetzliche Regelung für das Gas-Fracking. Für Änderungen bei bergbaulichen Vorhaben sowie für die Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird das Bundesumweltministerium verantwortlich sein, da eine klare Regelung mit strengen Auflagen wie Umweltverträglichkeitsprüfungen und ein Verbot der Risikotechnologie in Wasserschutzgebieten bisher in Deutschland fehlt. Bundesumweltministerin Hendricks dämpft aber die Hoffnung auf eine Umsetzung vor der Sommerpause. Bei der komplexen Neufassung des WHG gelte das Prinzip: „Gründlichkeit vor Schnelligkeit“. Hendricks kündigt entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages strikte Auflagen an. Man könne sich „keine Kompromisse zu Lasten des Trinkwasserschutzes leisten“.

Obwohl Bundeswirtschaftsminister Gabriel dem Schutz von Trinkwasser absoluten Vorrang einräumt, gehen die Pläne anderen, wie z.B. Niedersachsens Umweltminister Stefan Wenzel (Bündnis 90/Die Grünen) nicht weit genug. Der Fraktionsvize Oliver Krischer (Bündnis 90/Die Grünen) spricht gar von einem „Fracking-Ermöglichungsgesetz“. Obwohl es im Koalitionsvertrag wortwörtlich heißt “ Die Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt sind wissenschaftlich noch nicht hinreichend geklärt“ hat der „Wettlauf um neue Erdgasquellen längst begonnen“, so Eva Bulling-Schröter (Energie- und Klimapolitische Sprecherin der Linksfraktion).

Die Überlegung der Niederlande, Fracking im Grenzgebiet zu NRW ab 2015 zu genehmigen, stößt derweil auf parteiübergreifende Kritik. Der Nordrheinwestfälische Umweltminister Remmel (Grüne) gibt klar zu verstehen, dass es hinsichtlich des Schutzes von Grund- und Trinkwasser keine Kompromisse geben dürfe. Der Besorgnisgrundsatz gelte auch für die Niederlande. Diese versicherten daraufhin, dass keine konkreten Pläne für grenznahes Fracking vorlägen. Remmel kritisiert weiterhin, dass auf Bundesebene noch nicht umgesetzt sei, was die Länder wollten. Die Länder forderten generell und überall den Eingriff mit giftigen Chemikalien in den Untergrund zu verbieten.

Die Politiker des SPD-Umweltforums Schleswig-Holstein erwarten von der Bundesregierung, dass Fracking grundsätzlich verboten wird. Sie fordern Bundesenergieminister Gabriel auf, eine Kurskorrektur beim Fracking vorzunehmen, da diese Form der Gasförderung auch unter strengen Auflagen nicht akzeptabel sei. Dies würde Fracking Tür und Tor öffnen, kritisiert der Geschäftsführer des Umweltforums Eckart Kuhlwein. Die angekündigten Umweltverträglichkeitsprüfungen und das Verbot in Wasserschutzgebieten seien keine strengen Auflagen, sondern eine Selbstverständlichkeit.

(Quelle: EUWID 24.2014; EUWID 26.2014)

- Sta-

7. Niederungen 2050: Schlussbericht an Minister Habeck übergeben

Der Klimawandel wird sich auf die tiefliegenden Niederungen in Schleswig-Holstein stark auswirken. Das geht aus einem Bericht der Arbeitsgruppe „Niederungen 2050“ des Marschenverbandes hervor, der Anfang Juni Umweltminister Robert Habeck übergeben wurde.

Betroffen seien vor allem die Niederungsgebiete in den Küstenregionen, die etwa ein Fünftel der Fläche Schleswig-Holsteins ausmachen. Und genau dort, im Übergangsbereich vom Land zum Meer, werden sich dem Bericht zufolge die Bedingungen für die Entwässerung im Laufe der Zeit deutlich verschlechtern.

Die Arbeitsgruppe ist darüber hinaus zu dem Ergebnis gekommen, dass das durch Gewässer, Kanäle und Gräben der Nord- und Ostsee zugeleitete Regenwasser zukünftig häufiger und länger vor verschlossenen (Siel-) Toren stehen wird, da der Wasserstand jenseits der Deiche für eine Weiterleitung zu hoch ist. Eine wichtige Option könne daher die Schaffung von Poldern sein, allenfalls extensiv genutzte Flächen, in denen sich das Wasser sammeln kann. Jedoch sei Land wertvoll und vor allem begrenzt, heißt es in dem Bericht. Daher würden die Wasser- und Bodenverbände um den Bau zusätzlicher Schöpfwerke nicht herumkommen. Zu bedenken sei in dem Fall aber, dass der Betrieb energieintensiver Schöpfwerke teuer ist.

Da Wasser- und Bodenverbände steigende Kosten auf Dauer nicht allein tragen könnten, fordert Hans-Rudolf Heinsohn, Vorsitzender des Marschenverbandes Schleswig-Holstein, größere Solidarität bei der Verteilung der Kosten ein.

Durch eine hydraulische Anpassung der Gewässer, etwa durch Gewässeraufweitungen, könnten laut Heinsohn auch Belange des Naturschutzes zukünftig in größerem Umfang entsprochen werden.

-An-

8. Bundesverwaltungsgericht: Kein Anspruch des Bundes auf Kostenersatz für Stördeichreparatur

Mit Beschluss vom 5. Mai 2014 wurde vom siebten Senat des Bundesverwaltungsgerichtes die Beschwerde der Bundesrepublik Deutschland gegen die Nichtzulassung der Revision in einem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes (OVG) zurückgewiesen, mit dem dieses einen Anspruch des Bundes gegen einen Deich- und Sielverband verneint hatte (Aktenzeichen BVerwG: 7 B 27.13; OVG: 4 LB 5/13).

Den Entscheidungen lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion, begehrt vom beklagten Deich- und Sielverband Ersatz ihrer Aufwendungen für Arbeiten, die sie zur Deichsicherung an einer Teilstrecke der Stör, einer Bundeswasserstraße, vorgenommen hatte.

Unterhaltungspflichtig für den hier betroffenen Deich, bei dem es sich um einen sogenannten Schardeich, das heißt einen Deich ohne Vorland, handelt, ist der Deich- und Sielverband. Da bei einem derartigen Deich Böschung und Gewässer unmittelbar aneinander grenzen, stritten Bund und Verband bereits im Jahre 2007 darüber, ob die entstandenen Schäden am Deich vom gewässerunterhaltungspflichtigen Bund oder vom deichunterhaltungspflichtigen Verband zu tragen seien. Gemeinsam mit der zuständigen Landesbehörde vertrat der Verband dabei die Auffassung, dass der Bund als Gewässereigentümerin zur Schadensbehebung verpflichtet sei, soweit ein ausreichendes Deckwerk unterhalb der mittleren Tidehoch-

wasserlinie (MThW-Linie) herzustellen sei. Insbesondere bei extremen Wasserständen würde eine mangelnde Unterhaltung unterhalb der MThW-Linie zu erheblichen Standsicherheitsproblemen des Deiches führen.

Im Interesse einer zügigen Schadensbeseitigung beseitigte der Bund seinerzeit die eingetretenen Schäden, teilte jedoch gleichzeitig mit, dass er die entstandenen Kosten, die sich letztlich auf 120.000,00 € beliefen, mit gerichtlicher Hilfe vom Verband zurückfordern werde.

Während das Verwaltungsgericht sodann einer entsprechenden Klage des Bundes im Jahre 2013 stattgab und den Deich- und Sielverband zur Zahlung von 120.000,00 € verurteilte, gab das OVG dem beklagten Verband auf dessen Berufung Recht und sah hier keine Zahlungsverpflichtung des Verbandes.

Dieses OVG-Urteil wurde nunmehr durch den oben genannten Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes letztinstanzlich bestätigt, sodass hier kein Erstattungsanspruch des Bundes gegen den Deich- und Sielverband besteht.

Zentraler Punkt zur Klärung des Rechtsstreites war dabei die Frage, ob die vom Bund durchgeführten Arbeiten unterhalb der MThW-Linie Arbeiten der Deichunterhaltung oder der Gewässerunterhaltung waren.

Hier betonte das Gericht, dass der gewachsene Untergrund, auf dem Deiche regelmäßig errichtet werden, weder Bestandteil des Deiches noch Deichzubehör ist. Steinschüttungen, die (auch) dem Schutz eines Deiches dienen, sind nicht automatisch Bestandteile des Deichzubehörs. Entscheidend ist vielmehr, wo sich die Steinschüttung befindet. Steinschüttungen im Gewässer, so das Gericht, dienen so auch der Verhinderung von Gefährdungen des Deichvorlandes und des angrenzenden Deiches, sind aber Arbeiten am Gewässerbett. Für scharliegende Deiche könne grundsätzlich nichts Abweichendes gelten.

Steinschüttungen seien hingegen dann der Deichunterhaltung zuzurechnen, wenn diese unmittelbar der Unterhaltung des Deichkörpers dienen. An der erforderlichen Unmittelbarkeit fehlt es nach Auffassung des Gerichtes, wenn die Steinschüttungen primär der Befestigung des Gewässerbettes dienen, auch wenn dadurch verhindert werden soll, dass die Standsicherheit des Deiches infolge von Unterspülungen gefährdet wird.

Bei einem scharliegenden Deich, an dem kein Uferstreifen feststellbar sei, bilde die MThW-Linie die einzig denkbare Grenze der Unterhaltungspflichten. Deich- und Gewässerunterhaltung seien streng voneinander zu trennen und dürften schon aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten nicht fließend in einander übergehen. Hier seien die unterhalb der MThW-Linie durchgeführten Arbeiten Gewässerunterhaltungsarbeiten, die der Befestigung des Gewässerbettes, das heißt der Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes des Wasserabflusses, dienen, damit der Deich nicht durch die Stör gefährdet werde.

Da die Arbeiten unterhalb der MThW-Linie letztlich der dem Bund obliegenden Gewässerunterhaltung zuzurechnen waren, verneinte das OVG dessen Rückforderungsanspruch gegenüber dem Deich- und Sielverband.

Die jetzt vom Bundesverwaltungsgericht bestätigte OVG-Entscheidung ist nicht nur deshalb ausdrücklich zu begrüßen, weil jede andere Entscheidung den nur wenige hundert Hektar großen Verband und seine Mitglieder vor unüberwindbare Finanzierungsprobleme gestellt hätte. Vielmehr bestätigt dieses Urteil auch die mehr als 120-jährige „gelebte“ Rechtslage, wonach derartige Schäden unterhalb der MThW-Linie stets von Staats wegen und nicht von der örtlichen Solidargemeinschaft getragen wurden. Dem Versuch, sich dieser Kostentragungspflicht zu Lasten des Verbandes zu entledigen, wurde durch das vorliegende Urteil, das allerdings allein für scharliegende Deiche gilt, erfolgreich entgegengewirkt.

-Ro-

9. VG Schleswig: Keine Rückwirkung bei der Beschreibung des Verbandsgebietes

Im Rahmen unserer letzten Verbandsinformationen hatten wir auf einen Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes hingewiesen, wonach ein schlichter Verweis auf den Verbandsplan in den Satzungen zur Beschreibung des Verbandsgebietes eines Wasser- und Bodenverbandes nicht ausreichend sei.

In Abstimmung mit der obersten Verbandaufsicht, dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR), wurde an dieser Stelle eine, an die Ausweisung von Naturschutzgebieten angelehnte Formulierungshilfe gegeben.

Zahlreiche Verbände im Lande haben diese mittlerweile übernommen und ihre Satzungen entsprechend nachgebessert.

Nunmehr hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht einen Fall behandelt, in dem das Verbandsgebiet wie empfohlen ausgewiesen war. Im entsprechenden Urteil (AZ: 6 A 131/12) blieb die Beschreibung des Verbandsgebietes unbeanstandet. Die vom MELUR und dem Verfasser vertretene Auffassung, wonach ein rückwirkendes Inkrafttreten der Satzung in diesem Punkt möglich sei, teilte das Verwaltungsgericht jedoch nicht.

Sollte ein Verband daher seine Satzung rückwirkend in Kraft gesetzt haben, so gilt diese nach Auffassung des Gerichtes nicht rückwirkend, sondern ab dem Tag der Bekanntmachung. Nach der Bekanntmachung erlassene Beitragsbescheide sind daher grundsätzlich rechtmäßig. Für zurückliegende Jahre sind sie nur dann aufzuheben, wenn sie nicht bestandskräftig geworden sind und Widerspruch eingelegt wurde.

Auch wenn das oben genannte Urteil damit letztlich nur konkrete Bedeutung für die überschaubare Zahl von Verbänden haben dürfte, die ihre Satzung in diesem Punkt rückwirkend in Kraft gesetzt haben, lohnt es sich, die vom Verwaltungsgericht dargelegten Entscheidungsgründe näher zu beleuchten.

Hier hat das Gericht nämlich nochmals in aller Deutlichkeit zahlreiche der Ausführungen zusammengestellt, mit denen es in nahezu sämtlichen vergleichbaren Verfahren zuvor zugunsten des angegriffenen Wasser- und Bodenverbandes entschieden hatte.

So stellt das Verwaltungsgericht eingangs fest, dass auch eine vielfach fehlende klare räumliche Abgrenzung des verbandlichen Gebietes keineswegs dazu führe, dass der entsprechende Verband seine rechtliche Existenz verloren habe. Die Satzung sei zwar unwirksam, der Verband sei dadurch aber nicht existenzlos geworden, da die Nichtigkeit der Satzung nicht zur Folge habe, dass überhaupt gar kein Verband mehr bestehe.

Weiterhin setzt sich das Gericht nochmals mit der Frage der Mitgliedschaft durch Rechtsnachfolge auseinander. Auch wenn die Mitgliedschaft nicht nach § 22 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) aus einer Beteiligung an der Richtung des Verbandes oder einer Heranziehung zum Verband folge, so könne sich diese aus der Rechtsnachfolge in die dingliche Mitgliedschaft eines ursprünglichen Verbandsmitgliedes begründen. Wegen des im Wasserverbandsrechts geltenden Grundsatzes der dinglichen Mitgliedschaft gehe bei einem Wechsel im Grundstückseigentum zugleich der Mitgliedsstatus auf den Rechtsnachfolger über. Die Mitgliedschaft des dinglichen Mitglieds ende, soweit das Eigentum ende und werde bei einem Eigentumswechsel vom Rechtsnachfolger ohne weiteres fortgesetzt.

Auch den in derartigen Verfahren vorgetragenen Behauptungen, bei der (vielfach vor 50 oder mehr Jahren erfolgten) Verbandsgründung seien Fehler gemacht worden, ist das Gericht nochmals deutlich entgegen getreten. Zu Recht stellt das Gericht hier klar, dass ein heutiger Kläger gegen die Begründung der Mitgliedschaft nur solche Einwendungen erheben kann, die auch das Gründungsmitglied noch erheben könnte. Auf etwaige Rechtsverletzungen des Gründungsmitglieds im Gründungsverfahren, gegen die nie vorgegangen worden sei, kann sich ein Rechtsnachfolger heute nicht mehr mit Erfolg berufen. Das Recht, etwaige Rechtsverletzungen gegenüber dem Verband geltend zu machen und nach Jahrzehnten den Status der Mitgliedschaft anzugreifen, sei verwirkt, so das Verwaltungsgericht.

Das Verwaltungsgericht Schleswig hat das Urteil weiterhin zum Anlass genommen, nochmals darauf hinzuweisen, dass Kläger bzw. damalige Gründungsmitglieder auch einen „Vorteil“ von der Verbandsmitgliedschaft haben. Hier betont das Gericht ausdrücklich seine langjährige Rechtsprechung, wonach es unerheblich ist, ob im Einzelfall tatsächlich von Grundstücken ein Abfluss in den zu unterhaltenden Vorfluter stattfindet, da § 43 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 40 Abs. 1 Ziffer 4 des Landeswassergesetzes praktisch eine unwiderlegliche gesetzliche Vermutung dafür begründet, dass alle im Niederschlagsgebiet gelegenen Grundstücke das Gewässer auch tatsächlich belasten bzw. durch die Aufrechterhaltung der Vorflut eine Abflussregulierung erhalten.

Unter Berufung auf eine vorherige Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes wird weiterhin die Praxis der Verbände, sich bei Miteigentümern eines Grundstückes einen Adressaten des Beitragsbescheides auszusuchen, da diese Gesamtschuldner seien, bestätigt.

Letztlich erkannte das Verwaltungsgericht auch das hier praktizierte Verfahren der Beitragshebung durch einen anderen Hauptverband an. Aus der Gestaltung des Beitragsbescheides sei hier zweifelsfrei zu erkennen gewesen, dass der Verbandsbeitrag von dem beklagten Verband und nicht von dem Deich- und Hauptsielverband erhoben werde.

Die vom Gericht vertretene Auffassung, wonach eine rückwirkende Beschreibung des Verbandsgebietes nicht möglich sei, ist vertretbar und wird vom beklagten Verband in Absprache mit dem Landesverband und den Aufsichtsbehörden nicht durch eine Berufung angegriffen werden.

Nach alledem stellt das Urteil einmal mehr eine Bestätigung der aktuellen Verwaltungspraxis der Verbände dar.

Die Entscheidung ist daher von Verbandsseite schon aufgrund seiner klarstellenden Ausführungen durchaus zu begrüßen.

-Ro-

10. Stickstoffeinträge ins Grundwasser und die Oberflächengewässer Schleswig-Holsteins

Quelle: Auszug aus DWA-KW Nr. 6 20145, Trepel et.al.

Einführung:

Der Eintrag von Stickstoff (N) in Grund- und Oberflächenwasserkörper stellt in Schleswig-Holstein ein wesentliches Problem für den Gewässerschutz dar. Dies lässt in zahlreichen Fällen befürchten, dass die in der EG-Wasserrahmenrichtlinie festgelegten Umweltqualitätsziele nicht eingehalten werden können. Zur Beseitigung dieser Belastungen sind wirksame und kosteneffiziente Maßnahmen zu identifizieren und umzusetzen, um bis spätestens 2027 einen „guten Zustand“ in den Wasserkörpern in Schleswig-Holstein – zu denen auch Küstenwasserkörper der Nord- und Ostsee gehören – zu erreichen. Die Identifizierung möglichst kosteneffizienter Maßnahmen wird durch zahlreiche Probleme erschwert. So ist oft nicht klar, welche Stickstoffmengen in einem definierten Gebiet auf den unterschiedlichen Eintragspfaden in die Wasserkörper gelangen. Gerade dies ist aber wichtig, um einerseits mit Maßnahmen an der richtigen Stelle anzusetzen, und andererseits räumliche Belastungsschwerpunkte zu identifizieren. Ein weiteres Problem besteht in der Prognose der Wirksamkeit der Maß-

nahmen und der Zeitspanne, in der diese Wirkungen erzielen. So führt z.B. eine Verringerung der N-Düngung auf landwirtschaftlichen Flächen unter Umständen nur sehr langfristig zu einer Verbesserung der Grundwasserqualität.

Aufgrund der beschriebenen Probleme werden schon seit längerer Zeit Simulationsmodelle zur Prognose der Nährstoffeinträge in Gewässer eingesetzt. Die dazu verwendete Palette an Simulationsmodellen ist groß. So gibt es einerseits Modelle, die weitgehend auf physikalischen Gesetzmäßigkeiten basieren und eher wissenschaftlich ausgerichtet sind. Diese benötigen in der Regel zeitlich und räumlich hoch aufgelöste Eingangsdaten hoher Qualität, deren Bereitstellung für größere Gebiete mit sehr großem Aufwand und entsprechend hohen Kosten verbunden ist. Nicht zuletzt aus diesem Grunde kommen auf Ebene der Flussgebietseinheiten und auf Bundeslandsebene häufig Modelle zum Einsatz, die sowohl physikalisch begründet als auch empirische Komponenten enthalten. Zum Teil werden hierfür auch „Modellpakete“ eingesetzt bei denen durch die Kombination verschiedener komplementärer Modelle ein möglichst großer Nutzen im Hinblick auf die Aussagekraft erzielt wird. Ein Beispiel hierfür ist die hier vorgestellte und im Auftrag des MELUR durchgeführte Kopplung des agrarökonomischen Modells RAUMIS mit dem Wasserhaushaltsmodell GROWA und den reaktiven N-Transportmodellen DENUZ/WEKU.

Eintragspfade Grundwasser und Dränagen hauptverantwortlicher für N-Fracht in die Vorfluter:

Der N-Eintrag über den Grundwasserabfluss und die künstliche Entwässerung machen ca. 80 Prozent des gesamten N-Eintrags aus punktuellen und diffusen Quellen in die Oberflächengewässer Schleswig-Holsteins (32000 t N/a) aus. Mit einem Anteil von etwa 59 Prozent an der Gesamtfracht dominiert der Drainageabfluss dabei deutlich. Die Entwicklung von Maßnahmen zur Reduktion der N-Einträge auf Standorten, die über Dränagesysteme entwässert werden, wäre folglich eine Möglichkeit, N-Einträge in die Vorfluter gezielt, d.h. auf einer relativ begrenzten Fläche, zu steuern. Bei Standorten, die über das Grundwasser entwässern, ist diese Steuerungsmöglichkeit nicht gegeben, da der Abfluss (und damit die N-Einträge) von den natürlichen Standortbedingungen (Boden, Geologie, etc.) abhängen. Einzige Möglichkeit zur Reduzierung der N-Einträge in die Vorfluter ist dort die Reduzierung der N-Einträge in den Boden, z.B. durch die Etablierung einer standortgerechten und bedarfsgerechten Düngung sowie die Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen.

Fazit und Empfehlungen:

Die Studie hat gezeigt, dass das Modellpaket RAUMIS – GROWA –DENUZ –WEKU geeignet ist, die Stickstoffbelastung der Oberflächengewässer und des Grundwassers in Schleswig-Holstein realitätsnah sowohl in großer Flächendifferenzierung als auch nach Eintragspfaden differenziert abzubilden und Handlungsnotwendigkeiten aufzuzeigen.

Während die punktförmigen N-Einträge in die Vorfluter weniger als zwölf Prozent der Gesamt N-Einträge darstellen, erfolgt der größte Anteil der N-Einträge in die Vorfluter über die diffusen Austragspfade künstliche Entwässerungssysteme und Grundwasser. Maßnahmen zur Verminderung der N-Einträge sollten sich daher vor allem auf die Landwirtschaft konzentrieren. Der N-Minderungsbedarf hat die diesbezügliche Dimension der notwendigen N-Minderung (ca. 50 Prozent der Austräge aus dem Boden) aufgezeigt.

Dieses Ergebnis unterstreicht die Bedeutung der Landwirtschaft für die Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie im Grundwasser sowie in den Meeren der Nord- und Ostsee. In der Evaluierung der deutschen Bewirtschaftungspläne für den ersten WRRL-Bewirtschaftungszyklus hat die Kommission festgestellt, dass Maßnahmen zur Minderung der Nährstoffeinträge vor allem durch die Landwirtschaft durch Einhaltung der Nitratrichtlinie erfolgen sollen. Hierzu gehört, dass die Düngeverordnung dahingehend novelliert wird, dass vorhandene Wirtschaftsdünger und Gärreste bei der Düngeplanung anzurechnen sind. Die Düngeplanung muss vorgehalten werden und sollte zumindest in Belastungsgebieten auch kontrolliert werden. Nur wenn die Landwirtschaft die Eutrophierungsproblematik des Grund- und Trinkwassers ernst nimmt und freiwillig eine standort- und bedarfsgerechte Düngung einführt, können weitergehende verpflichtende Maßnahmen vermieden werden. Gleichzeitig werden mit der Verbesserung der N-Ausnutzungseffizienz auch Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Nährstoffeinträge in Nord- und Ostsee deutlich sinken.

Für den Meeresschutz sollte geprüft werden, ob durch geeignete wasserwirtschaftliche Maßnahmen wie die Wiederherstellung von Feuchtgebieten, die Anlage von Dränteichen oder ein auch die Ertragssicherheit stabilisierendes intelligentes Dränmanagement die N-Einträge über Dränagen weiter vermindert werden können.

Selbst nach flächendeckender Umsetzung von Maßnahmenkombinationen zur N-Minderung ist nicht mit einer unmittelbaren Zielerreichung für das Grundwasser und die Oberflächengewässer zu rechnen. Aufgrund der Fließzeiten in Boden und Grundwasser wird selbst der Zeitraum bis 2027 in vielen Regionen voraussichtlich nicht ausreichen, um die Ziele der WRRL zu erreichen.

Der zyklische Aufbau der EU-Wasserrahmenrichtlinie legt eine periodische Fortschreibung und Aktualisierung der Modellierungen durch Berücksichtigung besserer Datengrundlagen oder weiterentwickelter Modelle nahe. Mit dem neu entwickelten mGROWA-Modell ist es z.B. bereits jetzt möglich, den Wasserhaushalt und die Abflusskomponenten in täglicher Zeitauflösung abzubilden. Dies wird es zukünftig ermöglichen, den innerjährlichen Gang der N-Austräge und entsprechende N-Managementoptionen abzubilden.

-An-

11. Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG

Das Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein - TTG ist mit Wirkung vom 01.08.2013 in Kraft getreten. Das TTG ersetzt die vergaberechtlichen Regelungen des Mittelstandsförderungsgesetzes und soll nach dem Willen der Landesregierung die Sicherung von Tariftreue (Mindeststundenentgelt 9,18 €) und Sozialstandards sowie den fairen Wettbewerb (z.B. Wertung unangemessen niedriger Angebote) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in Schleswig-Holstein sicherstellen.

Die Wasser- und Bodenverbände als öffentliche Auftraggeber sind ab 01.08.2013 zur Anwendung des TTG verpflichtet.

Das Wirtschaftsministerium des Landes SH hat mit Datum vom 31.07.2013 Formblätter zur Umsetzung des Tariftreuegesetzes unter <URL: http://www.schleswig-holstein.de/MWAVT/DE/Service/Tariftreue_Vergaberecht/tariftreue.html> veröffentlicht.

Hier sind auch weitere Hinweise und Erläuterungen gegeben.

- Wi -

12. Landesmindestlohngesetz

Das Landesmindestlohngesetz - MindLohnG SH (GVObI. Schl.-H. S. 404) wurde am 13.11.2013 vom Schleswig-Holsteinischen Landtag verabschiedet und ist am 28.12.2013 in Kraft getreten.

Nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 MindLohnG gewährt das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den festgelegten **Mindestlohn von 9,18 € (brutto) pro Zeitstunde** zahlen.

Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich durch einen privatrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, in sozialversicherungsrechtlicher Form oder als geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigter gegen Entgelt Dienste zu leisten, die in unselbständiger Arbeit im Inland zu erbringen sind.

Hingegen gelten Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler nach dem Berufsbildungsgesetz, Personen, die in Verfolgung ihres Ausbildungszieles eine praktische Tätigkeit nachweisen müssen, nicht als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer. Ebenfalls fallen Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis nach § 138 Abs. 1 SGB IX nicht unter den Arbeitnehmerbegriff.

Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Zahlung des Mindestlohnes für die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Das Land

wird jedoch zukünftig für alle Bewilligungen die Zuwendungsempfänger mit bindender Wirkung verpflichten, die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern den Mindestlohn zu zahlen. Verletzt ein Zuwendungsempfänger diese Verpflichtung, droht die Rückforderung einer gewährten Zuwendung.

Verbände und Gemeinden, die Zuwendungen auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung des Landeszuschusses zu den Aufwendungen der Unterhaltung von Gewässern, der Unterhaltung und des Betriebes von Schöpfwerken und der Unterhaltung von Deichen in der Fassung der Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 10. März 2014 - V 445 - 5213.1 - (Amtsblatt Schl.-H. 2014 S 167) erhalten, sollten umgehend - sofern noch nicht geschehen - die vorhandenen Arbeitsverträge dem MindLohnG SH anpassen.

Der Landesmindestlohn ist an alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (sozialversicherungspflichtige Beschäftigte), die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, zu zahlen. Dies gilt auch für in einem Arbeitsverhältnis beschäftigte Schüler und Schülerinnen und für geringfügig Beschäftigte.

- Wi -

13. Wertgrenzenregelungen aus der SHVgVO bis 31.12.2015 verlängert

Quelle: Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein:

Die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung (SHVgVO) wurde durch einen neuen § 9 angepasst und ist am 29.11.2013 in Kraft getreten. Bei der Schätzung der Auftragswerte ist von „der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen.“ Darüber hinaus regelt die SHVgVO nunmehr in den neuen §§ 6 und 7 die Umsetzung des Tariftreue- und Vergabegesetzes (hier: Soziale Kriterien und ILO-Kernarbeitsnormen). Zudem erfolgt der Verweis auf § 3 VgV.

mehr: <URL: <http://www.abst-sh.de/aktuell.html>

14. Wasserversorger kann für Wasserschäden beim Kunden haften

Das OLG Koblenz hat in einem Urteil vom 17.4.2014 – 1 U 1281/12 – rkr. entschieden, dass ein Wasserversorgungsunternehmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung einer Frischwasserzuleitung beim Abnehmer bis zur Wasseruhr verpflichtet ist. Kommt es dieser Verpflichtung nicht nach und wird hierdurch im Bereich vor der Wasseruhr ein Schaden verursacht, ist

der Versorger auch dann verantwortlich, wenn sich die Schadstelle innerhalb des Anwesens des Geschädigten befindet.

Im verhandelten Verfahren befand sich die Schadstelle oberhalb des Garagenbodens aber vor der Wasseruhr. Da dieser Leitungsteil im Eigentum des Zweckverbandes stehe, treffe diesen eine uneingeschränkte Kontroll- und Unterhaltungspflicht. Zumindest bei einem regelmäßig stattfindenden Austausch der Wasseruhr hätte die Frischwasserzuleitung von einem Mitarbeiter des Verbandes auf ihre Schadhaftheit kontrolliert werden können und müssen. Die haftungsrechtliche Verantwortung des Verbandes ende erst hinter der Messeinrichtung.

Im Bereich vor der Wasseruhr treffe ihn die ausschließliche Verantwortung, so dass der Klägerin kein Mitverschulden wegen unterlassener eigener Kontrolle vorgeworfen werden könne. (Quelle Versorgungswirtschaft 7/2014)

-Gr-

15. Wasserlieferungsverträge, neue Regelungen zum Widerrufsrecht

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 20. September 2013 (BGBl. IS. 3642) wurden zum 13. Juni 2014 Neuregelungen wirksam, die auch für die Wasserversorger von Relevanz sind. Hierbei sind insbesondere die Neuregelungen bezüglich des Widerrufsrechtes zu nennen.

Nicht betroffen von den Regelungen sind Wasserversorger, die die Wasserversorgung öffentlich-rechtlich auf Grundlage einer Satzung durchführen, da es sich hierbei nicht um privatrechtliche Verträge im Sinne des BGB handelt.

Das neugeregelt Widerrufsrecht betrifft Lieferverträge, die Verbraucher im Rahmen des Fernabsatzes geschlossen haben oder die durch einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag zustande gekommen sind. In der praktischen Abwicklung dürften i.d.R. für Wasserversorger Fernabsatzverträge von Bedeutung sein. Fernabsatzverträge sind z.B. Verträge, die unter Verwendung konventioneller Kommunikationsmittel wie Telefon, Fax und Brief geschlossen werden.

Kein Widerrufsrecht besteht dagegen bei Wasserlieferungsverträgen, die nach § 2 Abs. 2 AVBWasserV konkludent durch Entnahme zustande kommen und bei Verträgen mit z.B. Gewerbekunden und Selbstständigen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt aber nun bereits mit Abschluss des Vertrages und nicht wie bisher mit dem Beginn der Lieferung. Die Widerrufsfrist beginnt jedoch nicht, wenn der Verbraucher nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt wurde. Das Widerrufsrecht erlischt sodann erst zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsabschluss (§ 356 Abs. 3 Satz 2 BGB).

Die Informationspflicht des Versorgers über das Widerrufsrecht ist erfüllt, wenn das gesetzliche Muster für die Widerrufsbelehrung zutreffend ausgefüllt und in Textform dem Verbraucher übermittelt wurde (Art. 246a § 1 Abs 2 Satz 2 EGBGB). Das Muster für die Widerrufsbelehrung kann auch der Website des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz unter www.bmjv.de , dort unter „Service“ „Formulare, Muster und Vordrucke“ und „Musterbelehrungen“ eingesehen und runtergeladen werden. Dieses Muster ist mit den entsprechenden Daten des Verbandes anzupassen.

Die Rechtsfolgen eines ausgeübten Widerrufsrechts bergen für Versorger im Hinblick auf den Wertersatzanspruch ein Risiko. Grundsätzlich sind nach einem Widerruf die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Ist dies dem Verbraucher nicht möglich (wie bei der Wasserversorgung, denn das Wasser ist verbraucht worden), hat er Wertersatz zu leisten. Gemäß der Neuregelung wird der Verbraucher allerdings nur noch dann zum Ersatz der erbrachten Leistung verpflichtet, wenn er die Wasserlieferung bereits ausdrücklich vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt hat.

Im Bereich der Wasserversorgung dürfe die Inanspruchnahme des Widerrufrechtes mangels alternativer Versorgungsmöglichkeiten eher gering ausfallen. Unabhängig davon sollten die neuen Bestimmungen seitens der Wasserversorgungsverbände berücksichtigt werden.

-Gr-

16. Änderungen zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfänger bei Bauleistungen (13b UStG)

Mit Schreiben vom 05.02.2014 (IV D 3 – S 7279/11/10002) hat das BMF die Vorgaben zur Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfänger bei Bau- und Gebäudereinigungsleistungen (13b UStG) aufgrund eines Urteils des BFH vom 22.08.2013 geändert.

Hiervon sind auch Wasser(beschaffungs)verbände betroffen, da die Finanzverwaltung auf dem Standpunkt steht, dass die Herstellung von Hausanschlüssen eines Versorgers Bauleistungen im Sinne von 13b UStG sind, wenn es sich um eine eigenständige Leistung handelt. Gemäß 13b.2 Abs. 5 Nr.8 des Umsatzsteueranwendungserlasses (UStAE) umfassen die Hausanschlussarbeiten regelmäßig Erdarbeiten, Mauerdurchbruch, Installation der Hausan-

schlüsse und die Verlegung der Hausanschlussleitungen vom Netz des Versorgungsunternehmens zum Hausanschluss.

Nach der bisherigen Verwaltungsauffassung waren Unternehmen (somit auch Wasserversorger) nur dann Steuerschuldner für bezogene Bauleistungen (für alle), wenn sie selbst nachhaltig Bauleistungen erbringen. Nachhaltigkeit wurde angenommen, wenn über 10 % der umsatzsteuerpflichtigen Umsätze mit Bauleistungen erbracht wurden. Aufgrund dieser 10% Regel waren eine Vielzahl der Verbände nicht zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft verpflichtet.

Nummehr gilt: Werden Bauleistungen von einem im Inland ansässigen Unternehmer im Inland erbracht, ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner, wenn er Unternehmer ist und selbst Bauleistungen erbringt. Darüber hinaus muss der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Bauleistung seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwenden; auf den Anteil der vom Leistungsempfänger ausgeführten Bauleistungen an den insgesamt von ihm erbrachten steuerbaren Umsätzen kommt es dagegen nicht an. Daneben ist es erforderlich, dass die an den Leistungsempfänger erbrachten Bauleistungen mit vom ihm erbrachten Bauleistungen unmittelbar zusammenhängen.

Für Wasser(beschaffungs)verbände bedeutet dies, dass wenn sie durch eine Fremdbaufirma Bauleistungen für die Herstellung eines Hausanschlusses beziehen, der Verband für diese Leistung Steuerschuldner der Umsatzsteuer ist. Die Baufirma hat insofern eine Nettorechnung (d.h. ohne Ausweis von Umsatzsteuer) auszustellen. In Folge hat der Verband die darauf entfallene Umsatzsteuer abzuführen, bzw. im Rahmen seiner Umsatzsteueranmeldung anzumelden. Für sonstige empfangene Bauleistungen ist der Erbringer umsatzsteuerpflichtig, mit dem Ergebnis, dass er eine Rechnung mit ausgewiesener USt stellen muss und der Verband diese als Vorsteuer geltend machen kann.

Bei der Abrechnung des Hausanschlusses durch den Verband muss auch dieser die o.g. Bestimmungen beachten. Dabei gilt jedoch, dass keine Umkehr der Steuerschuldnerschaft stattfindet, wenn der Empfänger diese „Bauleistung“ seinerseits nicht für Bauleistungen verwendet. Dies dürfte bei Verträgen mit dem Grundstückseigentümer in der Regel gegeben sein, so dass der Verband die Umsatzsteuer abführen muss. Dies gilt gemäß dem BFH-Urteil insbesondere auch für sogenannte Bauträger, die diesen Hausanschluss für die Erschließung eines Grundstückes beauftragt haben, und anschließend das erschlossene Grundstück weiterveräußern.

Für empfangene Bauleistungen liegt das Risiko der nicht ordnungsgemäßen Abwicklung beim Verband, da er bei Vorliegen der Voraussetzungen Kraft Gesetzes Umsatzsteuerschuldner ist, unabhängig davon wie die Abrechnung hierüber (mit oder ohne USt) erfolgte. Dem Verband ist insoweit zu empfehlen, seiner Baufirma mitzuteilen, ob die bezogene Bau-

leistung für zu berechnende Hausanschlüsse verwendet wird, damit eine entsprechende Rechnungsstellung erfolgen kann. Entsprechend des o.g. Beispiels führen andere bezogene Bauleistungen z.B. für die allgemeine Reparatur des Leitungsnetzes nicht zur Steuerpflicht des Verbandes.

Zudem ist zu beachten, dass abweichend von der bisherigen Regelung bei Zweifelsfällen eine „Einigung“ der Vertragspartner über die Umkehr der Steuerschuldnerschaft nicht mehr möglich ist.

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind auf alle Umsätze anzuwenden, die ab dem Tag der nach der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt ausgeführt werden. Die Veröffentlichung erfolgte am 14.02.2014. Soweit seit dem vom Verband betroffene Bauleistungen empfangen worden sind, wird empfohlen diese unter den genannten Gesichtspunkten zu untersuchen und ggf. eine Rechnungsberichtigung zu verlangen.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf das BMF-Schreiben verwiesen und es wird zudem eine Rücksprache mit der Steuerberatung des Verbandes empfohlen. Das BMF-Schreiben kann auf der Internetseite des Bundesfinanzministerium eingesehen werden. Bezüglich der Definition, was Bauleistungen sind, wird auf Abschnitt 13b.2 Abs. 5 Umsatzsteueranwendungserlass hingewiesen.

Trotz der Neuregelung verbleibt es bei Unsicherheiten. Ungeklärt bzw. nicht durch entsprechende Verwaltungsanweisungen vorgegeben, ist die Verfahrensweise bei bezogenen Bauleistungen, die über sogenannte Baukostenzuschüsse oder Anschlussbeiträge abgerechnet werden. Im Schrifttum (z.B. Zeitschrift Versorgungswirtschaft 6/2014, Mitgliederrundschreiben des VKU) wird davon ausgegangen, dass Umsätze in diesem Zusammenhang keine Bauleistungen darstellen. Ein weiterer ungeklärter Sachverhalt sind bezogene Bauleistungen, die sowohl für (abzurechnende) Hausanschlüsse als auch für „Eigenbedarf“ des Verbandes erbracht werden. Hier wird im Schrifttum zur Vermeidung von Streitigkeiten die getrennte Rechnungsstellung der Leistungen empfohlen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass auf Rechnungen, mit denen über Bauleistungen abgerechnet werden, für die die Umkehr der Steuerschuldnerschaft gilt, auf dieser Rechnung die Angabe "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers" erforderlich ist (§ 14a Abs. 5 UStG)

-Gr-

17. Lohnsteuerpflicht bei Betriebsveranstaltungen

In zwei neuen Entscheidungen hat der BFH seine Rechtsprechung zu der Frage fortentwickelt, unter welchen Voraussetzungen die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen zu einem steuerbaren Lohnzufluss führt. Hiernach sind die Kosten für den äußeren Rahmen der Be-

etriebsveranstaltung bei der Berechnung der 110 €-Grenze nicht zu berücksichtigen. Des Weiteren hat der BFH klargestellt, dass der auf mit eingeladene Familienangehörige entfallende Kostenanteil nicht in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen ist (BFH, Urteile v. 16.5.2013 - VI R 94/10 und VI R 7/11; veröffentlicht am 9.10.2013).

Hierzu führt der Bund der Steuerzahler weiter aus:

Bereits nach bisher geltender Rechtsprechung sind übliche Zuwendungen eines Arbeitgebers an seine Mitarbeiter im Rahmen einer betrieblichen Feier lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Solche üblichen Zuwendungen sind zum Beispiel die Gewährung von Speisen und Getränken oder die Übernahme der Übernachtungs- und Fahrtkosten. Auch Aufwendungen für eine Eintrittskarte zu einer kulturellen oder sportlichen Veranstaltung sind in Ordnung, wenn die Aufwendungen für die Betriebsfeier den Betrag von 110 Euro je Arbeitnehmer (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigen und nicht mehr als zwei Feiern im Jahr stattfinden. Geht die Betriebsfeier über diesen üblichen Rahmen hinaus, gehören die gesamten Zuwendungen an die Arbeitnehmer zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Nun hat der BFH entschieden, dass Kosten für den äußeren Rahmen einer Veranstaltung, also z.B. Kosten für die Organisation der Veranstaltung durch eine Eventagentur oder Mietkosten für den Saal, nicht in die 110 Euro-Grenze einzubeziehen sind. Denn diese Aufwendungen bereichern den Mitarbeiter nicht, so die Richter.

Zudem stellte das Gericht klar, dass der Kostenanteil für mit eingeladene Familienangehörige nicht in die 110 Euro-Grenze des Arbeitnehmers einzurechnen ist. Nahmen Ehepartner oder Kinder auch an dem Betriebsfest teil, wurden die Kosten bisher dem Arbeitnehmer zugerechnet, d.h. die 110 Euro mussten dann nicht nur für den Mitarbeiter, sondern auch für seine Begleitpersonen reichen. Nach der geänderten Rechtsprechung sind die auf die Familienangehörigen entfallenden Kosten nun nicht mehr in die 110 Euro-Grenze des Mitarbeiters einzubeziehen.

Die neue Rechtsprechung ist für die Verbände und Mitarbeiter günstiger, da jetzt größerer Spielraum für die Planung und Durchführung einer Betriebsveranstaltung besteht. Zwar bildet die 110 Euro-Grenze (vorerst) weiter die Marke, um lohnsteuerfrei mit seinen Mitarbeitern zu feiern, aber allgemeine Kosten und Aufwendungen für Angehörige sind nicht mehr einzurechnen. Um die steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung über die entschiedenen Fälle hinaus anwenden zu können, muss die Finanzverwaltung die Urteile für allgemein verbindlich erklären.

Quelle: BdSt online

-CT-

18. Versteuerung von Geschenken durch den Arbeitgeber

Geschenke und andere Aufmerksamkeiten des Arbeitgebers an seine Angestellten sind auch im Verbandsleben gebräuchliche Anerkennungen für besondere Leistungen, Jubiläen oder auch bei Verabschiedungen.

Geschenke bzw. Aufmerksamkeiten des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer, die als Sachleistung erbracht werden bleiben bis zum Wert der Zuwendung von 40,- € auf Seiten des Arbeitnehmers steuerfrei (R 19.6 Abs. 1 LStR).

Geht der Wert der Zuwendung aber über 40,- € hinaus, muss der Empfänger die Zuwendung versteuern und in seiner Steuererklärung angeben. Für den Arbeitgeber ist es misslich, den Mitarbeiter auf die Steuerpflicht hinzuweisen und ihm den Wert der Zuwendung zu nennen. Wer möchte schon ein „Geschenk“ bekommen, das er versteuern muss? Der Arbeitgeber ist daher oft daran interessiert, die anfallende Steuer für den Empfänger zu übernehmen.

Eine Möglichkeit zur Übernahme der Steuern bietet § 37b EStG.

Nach § 37b EStG kann der Arbeitgeber

„die Einkommensteuer einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten betrieblich veranlassten Zuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden, und Geschenke im Sinne des § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG, die nicht in Geld bestehen, mit einem Pauschsteuersatz von 30 % erheben“.

Dies bedeutet auch, dass Geldgeschenke immer beim Empfänger steuerpflichtig sind.

Bemessungsgrundlage der pauschalen Einkommensteuer sind die Aufwendungen des Steuerpflichtigen einschließlich Umsatzsteuer.

Ausgenommen aus dieser Pauschalierungsvorschrift sind Zuwendungen, die einzeln oder in Summe 10.000,- € im Jahr übersteigen.

Durch das Merkmal „*zusätzlich*“ werden Zuwendungen ausgeschlossen, die Bestandteil der vereinbarten Leistung sind. Für Zuwendungen an Arbeitnehmer bedeutet dies, dass der Arbeitnehmer keinen arbeitsrechtlichen Anspruch auf die Zuwendung haben darf. Dadurch wird verhindert, dass Barlohn in Sachzuwendungen umgewandelt und dann pauschal versteuert wird.

Unglücklicherweise ist anzumerken, dass im Gegensatz zu sonstigen Lohnsteuerpauschalierungen die Pauschalierung für Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer nach § 37b Abs. 2 EStG nicht zur Sozialversicherungsfreiheit führt. Die Sozialversicherungsabgaben müssen also in der Lohnbuchhaltung zusätzlich abgeführt werden.

Der Steuersatz beträgt pauschal 30 %, zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Gehören die Empfänger nachweisbar keiner Konfession an, entfällt sie.

Der Arbeitgeber hat den Empfänger der Sachzuwendung über die Übernahme der pauschalen Einkommensteuer zu unterrichten. Eine genaue Wertangabe ist entbehrlich. Die Unterrichtung kann formlos erfolgen.

- CT -

19. Neue Sekretärin beim Landesverband

Frau Kristina Riecke ist seit dem 1. Dezember 2013 als Sekretärin beim Landesverband der Wasser- und Bodenverbände tätig.

Nach ihrem Realschulabschluss an der Dörfergemeinschaftsschule in Todenbüttel hat sie eine Ausbildung als Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte gemacht und 2 weitere Jahre in diesem Beruf gearbeitet.

Nun blickt sie allerdings gern ihren neuen Herausforderungen und Aufgaben beim Landesverband entgegen und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit mit den Verbänden in Schleswig-Holstein und den Kollegen des Landesverbandes.

Kristina Riecke



20. **Nachruf**

Mit großer Trauer haben wir Nachricht vom Tode des ehemaligen

Geschäftsführers Herrn

Johannes Peters

erhalten.

Der Verstorbene war von 1963 bis 1988
Geschäftsführer des Landesverbandes.

Er hat sich, gestützt auf seine reichhaltigen Erfahrungen,
große Verdienste um die verbandliche Wasserwirtschaft
seiner Heimat und des Landes Schleswig-Holstein erworben.

Wir trauern mit seinen Angehörigen und werden sein
Andenken in Ehren bewahren.

**Landesverband der Wasser- und Bodenverbände
Schleswig-Holstein**

Hans-Adolf Boie

-Verbandsvorsteher -

Mathias Rohde

- Geschäftsführer -